



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Protokoll vom öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2023

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:25 Uhr

**Teilnehmer:**

**Bürgermeister:**

BM DI (FH) Reinhard Raggl

**Vizebürgermeister:**

Vbm Ing. Hanspeter Hamerle

**Ordentliche Mitglieder:**

GR Melanie Gitterle

GR Michael Gitterle

GR Patric Jenny

GR Bianca Jones

GR Bernhard Mairhofer

GV DI (FH) Harald Peham

GR Stefan Rundl

GR Alfred Tilg

GV Thomas Venier

**Ersatzmitglieder:**

EGR Walter Föger

EGR Ing. Harald Oberkofler

Vertretung für Herrn Eugen Fink

Vertretung für Herrn Lukas Gabl

**Schriftführer:**

Bernd Oberkofler

**Entschuldigt:**

**Ordentliche Mitglieder:**

GV Eugen Fink

GR Lukas Gabl



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Ersatzmitglieder:

EGR Dominic Filzer  
EGR Helga Fink  
EGR Gerald Schöpf

## TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters
- 3) Bericht der Obleute der Ausschüsse
- 4) Beratung/Beschlussfassung Grundkauf Grundstücke 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602
- 5) Beratung/Beschlussfassung Müllabfuhrordnung
- 6) Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung
- 7) Beratung/Beschlussfassung Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- 8) Beratung/Beschlussfassung Übernahme Investitionskostenbeitrag Musikmittelschule Imst
- 9) Beratung/Beschlussfassung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und den noch folgenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG
- 10) Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ 8107/23 (Kreuzung Oberhäuser)
- 11) Beratung/Beschlussfassung Übernahme ins öffentliche Gut der Gste. 1020/2 und 1018/4
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Zu TO-Punkt 1)

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der BM begrüßt die Gemeinderäte\*innen und die 5 Zuseher\*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zu TO-Punkt 2)

#### **Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters**

#### **Personalinfos:**

**Kinderkrippe:** Eine Assistentin in der Kinderkrippe wird als Ersatz ab September beginnen.

**Kindergarten:** Eine Stelle als Pädagogin wird mit Dienstbeginn November 2023 mit der Bewerbungsfrist 21.07.23 als Karenzstelle ausgeschrieben.

**Reinigungskraft Schule:** Eine Stelle wird bis zum 21.07.23 ausgeschrieben.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Info Notbeleuchtung KIGA

- Wurde in der GR-Sitzung am 04.05.2023 vertagt
- Laut Begehung mit dem Bezirksfeuerwehrenspektor am 12.05.23 ist die günstige Variante ausreichend
- Der Auftrag wurde bereits an die Firma EAH vergeben

### Anmeldungen Ferienbetreuung:

Erstmals wird in der Gemeinde Schönwies eine Ferienbetreuung für die ersten 4 Wochen angeboten. Vom 2- bis zum 14-jährigen Kind wird das Angebot angenommen. Der BM berichtet, dass die Organisation nicht einfach gewesen sei, da die Anzahl der Kinder von Woche zu Woche stark variiert. Die Flexibilität der Mitarbeiterinnen wird dankend erwähnt.

### Wildbach Gefahrenzonenplan

Der Entwurf 2023 des Gefahrenzonenplanes für das Gemeindegebiet wurde für 4 Wochen im Gemeindeamt aufgelegt und ein Sprechtag mit DI Patrick Siegele von der Wildbach- und Lawinenerbauer hat am 13.06.2023 stattgefunden. Zu diesem Datum haben sich 3 Personen hauptsächlich zum Thema Markbach (Rüsselbach) informiert. Am 03.08.2023 erfolgt eine Überprüfung durch die Bundesorgane vor Ort.

Bei der **Eröffnung des Einsatzzentrums** am 04.06.23 wurden 250 geladene Gäste bewirtet. Der BM bedankt sich bei der Feuerwehr und der Bergrettung für die hervorragende Organisation.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde ein Best-Practice-Beispiel der Architekten angesprochen und angeboten, eines mit dem Schönwieser Projekt vergleichbares zu besichtigen. Am 13.06.2023 wurde von diesem Angebot Gebrauch gemacht und das sanierte **Gemeindehaus in Oberhofen besichtigt**. Neben dem Bürgermeister aus Oberhofen und 2 Vertretern des Bundesdenkmalamtes waren die Gemeinderäte Fink Eugen, Jones Bianca, Jenny Patric und der BM anwesend.

### Friedhof – Kerzenspender:

Der Kerzenspender wird von der Firma Rohrmoser kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser wird von den Gemeindearbeitern betreut. Dafür erhält die Gemeinde 10 % Umsatzbeteiligung.

### Hochzeitsjubiläen:

- Vom neuen Bezirkshauptmann Mag. Geiger werden die Urkunden und Jubiläumsgaben wieder direkt zu Jahresende übergeben.
- Beim Ausrücken der Musikkapelle werden von der Gemeindevertretung Blumen überreicht.
- Die Gemeindevertretung wird in folgender Reihenfolge entsandt: Bürgermeister, Bürgermeister-Stv., dann die Gemeindevorstände nach dem Alter



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **Österreichischer Gemeindetag in Innsbruck:**

Im Rahmen des österreichischen Gemeindetages am 22.06.2023 wurde das Zertifikat familien- und kinderfreundliche Gemeinde überreicht.

### **Leckortung:**

Alle 8 Wasserrohrbrüche, die bei der Leckortung festgestellt wurden, sind mittlerweile behoben.

### **Hochwasserschutz:**

Vom 15.-26. Mai fanden Informationstage mit Vertretern des Landes (Wasserbauamt DI Sturm, Land Tirol Dr. Kampel) und der Landwirtschaftskammer (Mag. Peter Frank) in Schönwies statt. Von den 25 geladenen, betroffenen Grundeigentümer sind ca. 20 Eigentümer erschienen.

Weitere Vorgangsweise: Abstimmung mit den Gemeinden Imsterberg, Mils und Imst im Juli 2023. Eine Detailplanung müsste in weiterer Folge beauftragt werden.

Laut GR Stefan Rundl sollte der Hochwasserschutz bereits oberhalb des Feldes von Hanspeter Hamerle beginnen. Derzeitige Planungen aus Fachgremien des Landes sehen Schutzmaßnahmen ab Höhe der Kirche vor.

### **Becken Leite, Damm Lasalt und die Ausweichen Lasalt:**

Diese Gewerke wurden in den letzten Wochen ausgeräumt. Das obere Becken in der Leite ist allerdings mittlerweile schon wieder voll. Daher steht die nächste Sanierung an.

### **Agrargemeinschaft:**

- Ein neuer Zaun für die Wald-Weide-Trennung in der Langesbergalm im Bereich Haag wurde errichtet.
- Im Kopfwald wurden 1600 fm Holz geschlägert.
- Die Losholzvergabe erfolgte planmäßig

### **Zu TO-Punkt 3)**

#### **Bericht der Obleute der Ausschüsse**

#### **Ausschuss für Umwelt, Bau- und Raumordnung, Obmann Hanspeter Hamerle:**

- In KW 29 wird der Wasser- und Kanalanschluss für den Campus Casablanca gebaut.
- Die ÖBB lässt den beschädigten Weg Richtung Kronburg von der Firma Swietelsky auf einer Gesamtlänge von 360 m sanieren (Deckschicht und Asphaltwulst). Der Bauleiter klärt die Straßensperre vorab mit den Schwestern von Kronburg.

#### **Ausschuss für Bildung und Kommunikation, Obfrau Bianca Jones:**

- Die 2. Ausgabe der Dorfzeitung wurde fertiggestellt und ist Mitte Juni erschienen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **Landwirtschafts- und Agrarausschuss, Obmann Michael Gitterle:**

- In die Gedingstatt-Alpe ist man am 6.6.23 aufgefahren. Er bedankt sich bei den Freiwilligen für die Mithilfe bei der Bestoßung.
- Alle Agrarmaschinen werden mit „Agrargemeinschaft Schönwies“ beschriftet.
- Die Gassstationen werden mit dem Aufkleber „Die Wiesen sind kein Hundeklo“, welche vom Bauernbund zur Verfügung gestellt wurden, versehen.

### **Ausschuss für Familie, Obmann Lukas Gabl, Vertretung Alfred Tilg:**

- Alfred hebt die Verleihung des Zertifikates familien- und kinderfreundliche Gemeinde nochmals hervor und bedankt sich bei der federführenden Yvonne Strigl für ihren Einsatz.

### **Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur, Obmann Patric Jenny:**

- Beim Starkenbacher Spielplatz wurde ein Fußball-Kleinfeld mit 2 Toren errichtet. Die Gesamtkosten mit den Mulcharbeiten betragen € 14.000,-.
- Der nächste Vereinsstammtisch findet am 3.7.23 um 19:00 Uhr beim Gasthof Gabl statt.
- Das „Sportareal-Komitee“ hat sich am 2.6.23 erstmals getroffen und wird demnächst den Sportplatz in Fließ besichtigen.

### **Überprüfungsausschuss, Obmann Bernhard Mairhofer:**

- Die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses (Quartal 2) findet am 04.09.23 um 18:00 Uhr statt.

### **Zu TO-Punkt 4)**

### **Beratung/Beschlussfassung Grundkauf Grundstücke 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602**

Der BM berichtet, dass das letzte Jahr viele Gespräche mit den Grundeigentümern der oben genannten Grundstücke erfordert hat und nun eine für alle akzeptable Lösung vorliege.

RA Dr. Rainer Kappacher hat einen Kauf- und Ringtauschvertrag vorbereitet, den die Eigentümer bereits im Vorfeld unterzeichnet haben.

### **Der Kauf sieht wie folgt aus:**

Kauf einer Grundstücksfläche von insgesamt 1.276 m<sup>2</sup> samt den Bestandsgebäuden (Öde 45, 47, 49) um € 146.527,50 (+ ca. 10% Nebenkosten) bzw. Tauschflächen von 184 m<sup>2</sup>. Dieser Grundstückstausch ist auf der Vermessungsurkunde der Vermessung OPH Stanz ZT-GmbH, GZ: 8112/23, abgebildet, die der Bürgermeister dem GR präsentiert.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Finanzierung:

Der BM berichtet von Vorgesprächen mit dem Tiroler Bodenfonds, der diesen Kauf als sehr wertvoll betrachtet und mit einem Einmalbetrag von € 30.000,- unterstützt. Im Budget sind für etwaige Grundstückskäufe € 60.000,- vorgesehen. Der Rest müsste mit einer Budgetüberschreitung genehmigt werden.

Der GR genehmigt einstimmig den vom RA Dr. Rainer Kappacher vorbereiteten, vorliegenden Kauf- und Ringtauschvertrag und die dazugehörige Vermessungsurkunde der Vermessung OPH Stanz ZT-GmbH, GZ: 8112/23, und die finanzielle Abwicklung wie beschrieben.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 5)

#### Beratung/Beschlussfassung Müllabfuhrordnung

Der GR beschließt einstimmig die folgende Müllabfuhrordnung:

#### § 1

##### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schönwies gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schönwies.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder dem Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind.

### § 4

#### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:  
Dies sind
  - a) Restmülltonne 120 Liter
  - b) Restmülltonne 240 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter 660 Liter
  - d) Restmüllgroßbehälter 1.100 Liter
  - e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 35 Liter
  - f) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter
  - g) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 240 Liter
  - h) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 35 Liter
  - i) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- 2) Festlegung der Mindestabgabemenge:
  - a) für Restmüll  
35 kg pro Person im Zeitraum von 01.01. bis 31.12. jeden Jahres
  - b) für Biomüll  
3 Liter pro Person pro Woche
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 4-wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis Oktober wöchentlich und von November bis April 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

### § 5

#### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll kann beim Recyclinghof der Gemeinde Schönwies, Bichlifelder 90, 6491 Schönwies wie folgt abgegeben werden:

**Ganzjährig:** zu den ortsüblich, kundgemachten Öffnungszeiten

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

### § 6

#### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

### 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die hierfür vorgesehenen Container am Recyclinghof einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

### 4) **Altpapier und Kartonagen** getrennt nach Papierverpackungen und Altpapier sind in die hierfür vorgesehenen Container am Recyclinghof einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

### 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind in die hierfür vorgesehenen Container am Recyclinghof einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

### b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

### 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### 7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse – Öli – sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

### 8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager Reasenegg in Lasalt abzugeben.

### **Öffnungszeiten:**

April bis November, zu den ortsüblich kundgemachten Öffnungszeiten



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### § 8

#### Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### § 9

#### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schönwies tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schönwies“ vom 01.03.2006 außer Kraft.

Das Land Tirol hat bei der Vorprüfung der Verordnung eine Mindestmenge von 35 kg pro Person im Haushalt für Restmüll vorgegeben. In der Sondersituation bei Nebenwohnsitzen von 24-Stunden-Pfleger\*innen beschließt der GR einstimmig, dass die Mindestmenge nur für eine Pflegeperson verrechnet wird, da eine Betreuung immer nur von einer Person stattfindet. Die Pfleger\*innen wechseln sich in ihrer Tätigkeit ab, müssen jedoch durchgehend gemeldet sein.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

#### Zu TO-Punkt 6)

#### Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung

Der GR beschließt einstimmig die vorliegende Abfallgebührenverordnung:



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 29.06.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird nachfolgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) pro Person Euro 18,50

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und beträgt pro Jahr:

a) 1 bis 5 Arbeitnehmer	Euro 57,31
b) 6 bis 10 Arbeitnehmer	Euro 99,79
c) 11 bis 20 Arbeitnehmer	Euro 172,15
d) 21 bis 50 Arbeitnehmer	Euro 430,38
e) 51 bis 100 Arbeitnehmer	Euro 860,76
f) mehr als 100 Arbeitnehmer	Euro 1.721,52

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage müssen von dem Gewerbebetrieb eigenständig der Gemeinde quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. mitgeteilt werden.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### § 3

#### Restmüllgebühr

Die Restmüllgebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt pro Jahr mindestens 35 kg pro Person:

a) für die Abholung

- |    |                              |                  |
|----|------------------------------|------------------|
| 1. | eines Restmüllbehälters      | Euro 0,53 pro kg |
| 2. | eines Restmüllgroßcontainers | Euro 0,53 pro kg |

### § 4

#### Biomüllgebühr

Die Biomüllgebühr bemisst sich nach Volumen und beträgt:

a) für die Abholung

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | eines Biomüllcontainers (35L) monatlich  | Euro 8,67  |
| 2. | eines Biomüllcontainers (120L) monatlich | Euro 30,82 |
| 3. | eines Biomüllcontainers (240L) monatlich | Euro 60,21 |

### § 5

#### Weitere Gebühren

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:

a) für die Anlieferung von

- |    |                 |                                 |
|----|-----------------|---------------------------------|
| 1. | Sperrmüll       | Euro 0,44                       |
| 2. | Altholz         | Euro 0,16 min. jedoch Euro 1,00 |
| 3. | Abbruchmaterial | Euro 0,14                       |

### § 6

#### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

### § 7

#### Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschnldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

### § 8

#### Gesetzliche Umsatzsteuer

Die angegebenen Gebühren sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vorgeschrieben.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schönwies“ vom 01.01.2004 außer Kraft.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

#### Zu TO-Punkt 7)

#### Beratung/Beschlussfassung Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Die Landesregierung hat für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen neue Richtlinien bzw. geänderte Bestimmungen ab 1.6.2023 beschlossen. Nun werden die Gemeinden Tirols aufgefordert, auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,-- .
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Der GR schließt sich einstimmig den vorgeschlagenen Richtlinien des Landes an.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 8)

#### Beratung/Beschlussfassung Übernahme Investitionskostenbeitrag Musikmittelschule Imst

Schlatter Laura möchte die Musikmittelschule in Imst ab Herbst 2023 besuchen. Diese ist eine sprengelfremde Schule und im Bezirk Landeck gibt es in diesem Bereich kein Angebot.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die anfallenden Investitionskosten für dieses Kind zu übernehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 9)

#### Beratung/Beschlussfassung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und den noch folgenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG

Aufgrund der Errichtung einer neuen Trafostation in der Öde westlich der Agrargaragen, müssen vom Bahnhof bis dorthin neue Kabel verlegt werden. Daher legt die TIWAG die Dienstbarkeitszusicherungsverträge samt Plan vor.

Der GR genehmigt mehrstimmig mit einer Stimmenthaltung von GR Stefan Rundl die beiden Dienstbarkeitszusicherungsverträge, einerseits abgeschlossen zwischen „Öffentliches Gut“ und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und andererseits abgeschlossen zwischen Gemeindegutsagrargemeinschaft Schönwies und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und die noch folgenden Dienstbarkeitsbestellungsverträge.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 12	Nein: 0	Enthaltung: 1	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Zu TO-Punkt 10)

#### Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ 8107/23 (Kreuzung Oberhäuser)

Aufgrund des Umbaus bzw. der Neugestaltung der Einfahrt Oberhäuser bei der Wohnanlage der Neuen Heimat Tirol wurden einige Grundstücksgrenzen verschoben. Die Vermessungsurkunden GZ 8107/23 und GZ 8107/23/A der Vermessung OPH Stanz ZT-GmbH nach der Endvermessung liegen nun vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies beschließt einstimmig folgende Grundstücksänderungen laut der Vermessungsurkunde GZ 8107/23 der Vermessung OPH Stanz Ziviltechniker-GmbH und beauftragt den Bürgermeister die grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu veranlassen:

Das Trennstück 1 mit 370 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2408/1 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2495 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung). Das Grundstück 2408/1 wird gelöscht.

Das Trennstück 2 mit 20 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2366 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2380 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 3 mit 9 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2380 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und gleichzeitig aus dem öffentlichen Gut entwidmet (Exkamerierung) und dem Grundstück 2366 zugeschrieben.

Das Trennstück 4 mit 48 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2495 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und gleichzeitig aus dem öffentlichen Gut entwidmet (Exkamerierung) und dem Grundstück 2366 zugeschrieben.

Das Trennstück 5 mit 4 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2366 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2495 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 6 mit 8 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2366 abgeschrieben und in das Grundstück 2365 einbezogen (Trennstück 6 wird als Verkehrsfläche benötigt und genützt).

Das Trennstück 7 mit 8 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2365 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2495 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Das Trennstück 8 mit 10 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2363 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und dort gleichzeitig aus dem öffentlichen Gut entwidmet (Exkamerierung) und in das Weggrundstück 2495 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 9 mit 116 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2361/1 abgeschrieben und in das Straßengrundstück 2362 (B 171 Tiroler Straße) einbezogen.

Das Trennstück 10 mit 11 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2361/3 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und gleichzeitig aus dem öffentlichen Gut entwidmet (Exkamerierung) und in das Weggrundstück 2361/1 einbezogen.

Das Trennstück 11 mit 77 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2361/3 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und dort gleichzeitig aus dem öffentlichen Gut entwidmet (Exkamerierung) und in das Straßengrundstück 2362 (B171 Tiroler Straße) einbezogen.

Das Trennstück 12 mit 11 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2361/2 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/3 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 13 mit 329 m<sup>2</sup> wird aus dem Weggrundstück 2361/2 abgeschrieben und in das Straßengrundstück 2362 (B171 Tiroler Straße) einbezogen.

Das Trennstück 14 mit 27 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2400 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/1 einbezogen.

Das Trennstück 15 mit 86 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2401/1 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/1 einbezogen.

Das Trennstück 16 mit 19 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2401/1 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/3 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 17 mit 79 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2402 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/3 (Öffentliches Gut) einbezogen und gleichzeitig in das öffentliche Gut gewidmet (Inkamerierung).

Das Trennstück 18 mit 250 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2402 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/2 einbezogen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Das Trennstück 19 mit 20 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2403 abgeschrieben und in das Weggrundstück 2361/2 einbezogen.

Ebenfalls beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies laut Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern als Flächenausgleich für die vorangehende Wegabtretung einstimmig folgende Grundstücksänderungen laut der Vermessungsurkunde GZ 8107/23/A der Vermessung OPH Stanz ZiviltechnikerGmbH:

Das Trennstück 1 mit 20 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2402 abgeschrieben und in das Grundstück 2403 einbezogen.

Das Trennstück 2 mit 132 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2402 abgeschrieben und in das Grundstück 2401/1 einbezogen.

Das Trennstück 3 mit 27 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück 2401/1 abgeschrieben und in das Grundstück 2400 einbezogen.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die grundbücherliche Durchführung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu veranlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### **Zu TO-Punkt 11)**

#### **Beratung/Beschlussfassung Übernahme ins öffentliche Gut der Gste. 1020/2 und 1018/4**

Die Firma Familyhaus hat zugesichert, dass das Gst. 1018/4 kostenlos ins öffentliche Gut abgetreten wird. Der Geschäftsführer will allerdings keine Errichtungskosten für diesen Umkehrplatz übernehmen.

Der GR beschließt einstimmig, dass dieses Grundstück kostenlos ins öffentliche Gut übernommen wird. Die Kosten für die Errichtung einer möglichen Straße bei Vorliegen eines Mehrparteienprojektes werden bei Bedarf von der Gemeinde übernommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Zu TO-Punkt 12)

#### Anträge, Anfragen und Allfälliges

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung Übereinkommen mit der ASFINAG“ zu erweitern:**

Die am 16.03.2023 beschlossene Teilungsurkunde, GZ: 162/2014GT erfordert noch folgende Übereinkommen:

- Grundeinlöseübereinkommen BWO - öffentliches Gut - Republik (Fassung 06.06.2023)
- Grundeinlöseübereinkommen öffentliches Gut - Republik (Fassung 06.06.2023)
- Grundeinlöseübereinkommen ASFINAG - Agrargemeinschaft (Fassung 06.06.2023)
- Grundeinlöseübereinkommen Agrargemeinschaft - öffentliches Gut - Republik (Fassung 06.06.2023)
- Grundeinlöseübereinkommen Agrargemeinschaft - ÖWG - Republik (Fassung 06.06.2023)
- Vereinbarung ÖWG - Gemeinde (unentgeltliche Abtretungen, Fassung 07.06.2023)

Diese vorliegenden Übereinkommen werden vom GR einstimmig genehmigt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Der Bauausschuss wird auf Anregung von Zuseher Schöpf Hubert mit der ASFINAG sprechen, ob auf der Senftenberg-Galerie ein Spazierweg errichtet werden kann. Der Bauausschuss lädt zur nächsten Sitzung Herrn Schöpf ein und wird diese Idee verfolgen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Antrag der Bürgermeisterliste SPÖ-Schönwies – Klettersteigprojekt „Fallender Bach“ zu erweitern:**

Die Fraktion Bürgermeisterliste SPÖ-Schönwies stellt den Antrag, die Firma Seilarbeiten Austria, 9640 Kötschach 309, mit den Vorbesichtigungsarbeiten für das Klettersteigprojekt „Fallender Bach“ in der Höhe von € 1990,00 excl. Mwst. laut Angebot vom 20.06.2023 zu beauftragen, sowie in weiterer Folge, vorausgesetzt, dass die Vorbegehung den gewünschten Erfolg bringt, um zeitnahe Weiterverfolgung des Projektes.

Diesem Antrag stimmt der GR einstimmig zu. Der BM bittet Föger Walter dieses Projekt weiter zu begleiten.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Die GR bringen vor:

- Kreuzung Höfle: Ein Spiegel sollte dort angebracht werden. Die Familie Gitterle würde den Schuppen zur Anbringung zur Verfügung stellen (Behandlung im Bauausschuss)
- Die Kurve bei den Gebäuden von Huber Roman/Raggl Ingrid im Ortsteil Siedlung ist sehr unübersichtlich. Daher sollte eine Überprüfung stattfinden. (Behandlung im Bauausschuss)
- Private Asphaltierungsarbeiten können bei der Gemeinde angemeldet werden und werden dann von der ausführenden Firma mit den Gemeindebürgern direkt abgerechnet.
- Krankenbett und Rollstühle: Vorschlag Lagerung im Einsatzzentrum (Bauhof-Abstimmung durch BM)
- Eine Namensgebung der Straßen sollte angedacht werden (Behandlung Bauausschuss)
- Anfrage bezüglich aktueller Stand PV-Anlage Recyclinghof: Der BM berichtet, dass die Gemeinde noch auf den Zählpunkt wartet. Bevor eine Abnahmegarantie der TINETZ noch nicht vorliegt, ist eine Umsetzung der Anlage nicht zu empfehlen, da überschüssige Stromproduktionen in solch einem Fall nicht eingespeist werden dürfen.

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Weitere GR-Mitglieder